

29. September 1977.

701.

Allgemeine Notenbankpolitik

1. Konjunkturartikel

Wie das II. Departement mitteilt, ist der Ständerat im Differenzbereinigungsverfahren überraschenderweise mit 21 gegen 20 Stimmen dem Nationalrat gefolgt, indem er im Konjunkturartikel ebenfalls obligatorische Arbeitsbeschaffungsreserven vorsieht. Damit dürften die Chancen für die Annahme des



29. September 1977.

Nr. 701.

Konjunkturartikels in der auf den 26.2.78 angesetzten Volksabstimmung gesunken sein. Es muss alles getan werden, damit der Konjunkturartikel nicht nochmals in der Volksabstimmung scheitert.

Notiz zu Protokoll.

2. Revision des Nationalbankgesetzes

(Vgl. P. Nr. 663/1) Das II. Departement teilt mit, dass wider Erwarten mit der kürzlichen Aussprache des Direktatoriums mit dem EFZD das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Das I. Departement bestätigt, dass damals nur die Stellungnahme des EFZD festgelegt wurde. Das grosse Mitberichtsverfahren mit den übrigen Departementen steht noch bevor.

Das II. Departement gibt Kenntnis vom provisorischen Zeitplan der Eidg. Finanzverwaltung für die Revision des Nationalbankgesetzes:

Wintersession	1977:	Bestellung der Kommissionen
Frühjahrssession	1978:	Behandlung im 1. Rat
Sommersession	1978:	Behandlung im 2. Rat
Herbstsession	1978:	Differenzbereinigung
Ende Dezember	1978:	Ablauf der Referendumsfrist
1. Januar	1979:	Inkrafttreten (wenn kein Referendum)

Sollte der Konjunkturartikel am 26.2.78 in der Volksabstimmung nicht angenommen werden, so müsste die Vorlage über die Revision des SNB-Gesetzes in der Frühjahrssession 1978 zurückgezogen und unverzüglich eine Botschaft über die Verlängerung des Kreditbeschlusses ausgearbeitet werden.

Notiz zu Protokoll.

29. September 1977.

Nr. 701.

3. Devisentermingeschäfte mit der Uhrenindustrie

(Vgl. P. Nr. 663/3) Das II. Departement gibt Kenntnis vom Schreiben der Fédération Horlogère vom 27.9.77, in dem diese auf das Schreiben der SNB vom 16.9.77 antwortet. Die FH ersucht darin um eine Aussprache mit der SNB vor der Unterzeichnung der einmaligen Verlängerung der Vereinbarung. Es sei fraglich, ob der Zeitpunkt bereits gekommen sei, über das Auslaufen der Vereinbarung Mitte 1978 zu entscheiden. Das II. Departement ist über den Brief der FH sehr befremdet.

Das Direktorium beschliesst, eine solche Aussprache abzulehnen, aber für den Fall ausserordentlicher Schwierigkeiten in Zukunft die Möglichkeit einer Prüfung der Lage offenzuhalten.

Vollzug: II. und III. Departement.

Protokollauszug an das II. und III. Departement.

4. Verordnung Z - Chiasso-Affäre der Schweiz. Kreditanstalt

(Vgl. P. Nr. 681/2) Wie das I. Departement berichtet, hat es von der SKA eine Eingabe mit den Einzelheiten über die Verletzung der Verordnung über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer Gelder erhalten. Darin schliesst sich die SKA der Ansicht an, dass die Texon eine Bank gewesen ist, die "Negativzins" geschuldet hätte. Allerdings hätten die Operationen der Texon weder die schweizerische Geldmenge noch den Wechselkurs des Frankens beeinflusst. Die Verletzung der Negativzinspflicht sei daher als lediglich formeller Verstoss gegen die Verordnung zu werten. Die SKA beantragt daher, es seien die für die Verstösse persönlich Verantwortlichen zu bestrafen; auf die nachträgliche Erhebung des Negativzinses sei hingegen zu verzichten.

29. September 1977.

Nr. 701.

Wie das I. Departement weiter berichtet, hat die Generaldirektion der SKA mündlich erkennen lassen, dass sie sich im Gegensatz zu ihrer schriftlichen Aeusserung darüber im Klaren ist, dass eine schwere Verletzung der Verordnung vorliegt und dass sie mit einer nachträglichen Erhebung des Negativzinses rechnen muss.

Der Eingabe der SKA ist zu entnehmen, dass der Negativzins bei normaler Berechnung einen Betrag von Fr. 293,1 Mio erreicht. - Nimmt man an, dass die Kunden der Texon ihre Einlagen nach einmaliger Erhebung des Negativzinses von 10 % für das erste Quartal zurückgezogen hätten, so hätte sich ein Betrag von Fr. 62,2 Mio ergeben. - Viele Kunden haben - offenbar vor allem zur Tarnung gegenüber italienischen Instanzen - ihre Konti schliessen und dann mit anderer Bezeichnung wieder neu eröffnen lassen. Nimmt man zusätzlich an, dass nach erstmaliger Erhebung des Negativzinses auch diese Neueröffnungen unterblieben wären, so hätte sich ein Negativzinsbetrag von Fr. 30,3 Mio ergeben.

Das I. Departement stellt fest, dass die Erhebung einer Kommission von 40 % p.a. als Massnahme des Verwaltungszwanges anzusehen ist, da mit ihr nicht das Erzielen hoher Einnahmen, sondern das Abschrecken ausländischer Einleger beabsichtigt wird. Die tatsächliche Erhebung der Kommission von 40 % p.a. hätte konfiskatorischen Charakter. Daher lässt es sich rechtfertigen, in diesem Falle nicht den vollen Betrag der aufgelaufenen Negativzinsen zu erheben.

Aufgrund der Bestimmungen der Verordnung und der dazugehörigen Erläuterungen muss die Kommission von der Bank auf den Einleger überwältzt werden. Im Falle der Texon muss davon ausgegangen werden, dass die Einleger sich von einer angesehenen Schweizer Grossbank für gut beraten hielten und da-

29. September 1977.

Nr. 701.

her guten Glaubens waren. Sollte die Kreditanstalt daher jetzt gezwungen werden, den Negativzins nachträglich zu überwälzen, so hätte sie mit Schadenersatzforderungen zu rechnen, die dazu führen würden, dass letztlich doch die SKA den Negativzins tragen müsste.

Aufgrund dieser Ueberlegungen beantragt das I. Departement, von der SKA bzw. der Texon nachträglich einen Kommissionsbetrag von Fr. 62,2 Mio einzufordern und der SKA freizustellen, ob sie die betreffenden Kommissionen den Einlegern belasten will.

Das II. Departement teilt mit, dass die Frage der Kommissionsbelastung kürzlich bereits grundsätzlich mit dem Bundesrat besprochen wurde. Der Vorschlag des I. Departements trägt den juristischen und politischen Gesichtspunkten Rechnung. Er stellt ein erhebliches Entgegenkommen gegenüber der SKA dar.

Auch das III. Departement stimmt dem Vorschlag des I. Departements zu. In Anbetracht dessen, dass diese Regelung über die bisherige Praxis hinausgeht, stellt sie die oberste Grenze des Entgegenkommens gegenüber der SKA dar.

Das Direktorium beschliesst somit, nachträglich einen Kommissionsbetrag von Fr. 62,2 Mio einzufordern und der SKA freizustellen, ob sie den Negativzins den seinerzeitigen Einlegern weiterbelasten will.

Vollzug: I. Departement.

Protokollauszug an das I. Departement.

29. September 1977.

Nr. 701.

5. Haltung der SNB zur internationalen Zusammenarbeit

(Vgl. P. Nr. 579/2) Wie das I. Departement mitteilt, scheint die kritische Einstellung zur SNB sich auf den Chef des Währungs- und Wirtschaftsdienstes zu beschränken. Mit dem Vorsteher des EFZD besteht gutes Einvernehmen auch in bezug auf die internationale Zusammenarbeit.

Notiz zu Protokoll.

6. Vereinbarung über die Milderung von Liquiditätsschwierigkeiten in der Exportwirtschaft

Wie das III. Departement mitteilt, hat es per 31. August 1977 folgende Bestände von Exportwechslern erhoben (in 1000 Franken):

	Uhren	Textil	Schuhe	andere	Total
Grossbanken	157460	108190	4320	37621	307591
Kantonalbanken	21914	20882	-	17442	60238
Regionalbanken	21245	283	-	42	21570
andere Banken	6162	2343	-	5	8510
	206781	131698	4320	55110	397909
SNB-Sitze und Zweiganstalten	25665	20784	-	-	46449
	232446	152482	4320	55110	444358

Veränderungen gegenüber
31.5.1977

+50698

-43445

+636

+9793

+17682

Notiz zu Protokoll.

1250

29. September 1977.

Nr. 701.

7. Kredithilfe an die Türkische Zentralbank

(Vgl. P. Nr. 681/5) Wie das III. Departement berichtet, ist am Rande der Jahresversammlung des Internationalen Währungsfonds in Washington offenbar eine Vereinbarung zwischen Vertretern der kreditgebenden Zentralbanken (einschliesslich dem Chef des I. Departements) und der türkischen Zentralbank zustande gekommen. Demnach soll der Kredit um drei Monate bis Ende 1977 verlängert werden, wenn die türkische Zentralbank für Rechnung der BIZ Gold in New York deponiert.

Wie auch der Chef des Rechtsdienstes der BIZ bestätigt, stellt ein solches Depot weder ein Pfand noch eine sonstige Sicherheit für den Kredit dar. Es handelt sich um eine Beschwichtigungsgeste, die beiden Seiten erlaubt, das Gesicht zu wahren.

Das III. Departement hat nach Eintreffen des Vertragsentwurfs festgestellt, dass die im ursprünglichen Vertrag enthaltene Goldklausel nicht mehr figuriert. Es konnte nicht festgestellt werden, ob die Vertreter der kreditgebenden Zentralbanken in Washington sich dessen bewusst waren. Das III. Departement hat nun als Kompromiss vorgeschlagen, zwar nicht erneut mit der türkischen Zentralbank zu verhandeln, aber in einer gemeinsamen Erklärung der kreditgebenden Zentralbanken festzuhalten, dass es sich auch bei der Verlängerung des Kredits um einen Goldswap handelt. Sollte eine gemeinsame Erklärung nicht zustande kommen, so würde die SNB eine einseitige Erklärung dieses Inhalts abgeben.

Das Direktorium nimmt zustimmend Kenntnis.

Notiz zu Protokoll.

29. September 1977.

Nr. 701.

8. Erhebungen von Banken bei ausländischen Kreditnehmern

(Vgl. P. Nr. 436/7) Das III. Departement hat am 20.9.77 in Anwesenheit von Vertretern der BIZ mit Vertretern der fünf Grossbanken über die beabsichtigte Einführung eines Fragebogens gesprochen, der von den Banken vor Gewährung neuer Kredite von ihren Kreditnehmern in Entwicklungsländern und in Ländern des Ostblocks einzufordern wäre. Dadurch wird eine Verbesserung der Information über die internationale Verschuldung angestrebt.

Die Bankenvertreter reagierten in dieser ersten Aussprache sehr zurückhaltend und zeigten sich skeptisch in bezug auf die Möglichkeiten, auf diese Weise zusätzliche und zuverlässige Informationen zu erhalten. Die Angelegenheit wird voraussichtlich an der Novembersitzung der Notenbankgouverneure bei der BIZ erneut zur Sprache kommen.

Notiz zu Protokoll.

Der Generalsekretär:

